

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Vollzug der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen für das Haushaltsjahr 2025

Vom 6. Mai 2024

Auf Grundlage von Teil 1 Ziffer VI Nummer 6 der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen vom 22. Februar 2022 (SächsAbI. S. 286), die zuletzt durch die Richtlinie vom 28. Juni 2023 (SächsAbI. S. 848) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsAbI. SDr. S. S 306), (FRL WOS) ist ein Fachbeirat (WOS-Beirat) eingerichtet worden, der sich aus Vertretern der Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft zusammensetzt. Zu seinen Aufgaben gehört es, das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu beraten und Vorschläge für die Setzung von Förderschwerpunkten zu unterbreiten. Sollten auf Basis der Beiratsbefassung Förderschwerpunkte vom zuständigen Staatsministerium festgelegt werden, sind diese laut Teil 1 Ziffer VI Nummer 7 der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen spätestens zum 1. Juni im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

I. **Aufteilung der Haushaltsmittel auf die Fördersäulen (vorläufige Planung)**

Im Rahmen der Beiratssitzung vom 28. Februar 2024 wurde die Planung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Aufteilung der Haushaltsmittel auf die WOS-Fördersäulen für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt vorgestellt. Da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch kein Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2025/26 vorlag, wurde der Haushaltssatz 2024 der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen als Planungsgrundlage herangezogen.

A – Landesweite Fachnetzwerke (Haushaltsmittel gebunden)	0,75 Mio. Euro
B – Regionale Netzwerke (Haushaltsmittel gebunden)	1,56 Mio. Euro
C – Projekte zur Demokratieförderung (davon 4,06 Mio. Euro gebunden)	6,81 Mio. Euro
D – Kleinprojekte	0,20 Mio. Euro
E – Bildungsfahrten	0,20 Mio. Euro
F – Projekt von besonderem demokratie- politischen Interesse	0,00 Mio. Euro
 Gesamt	9,52 Mio. Euro

II. **Stichtag 30. September 2024**

Bis zum Beschluss des Haushaltsgesetzgebers zum Doppelhaushalt 2025/26 kann keine abschließende Aussage getroffen werden, ob und in welcher Höhe tatsächlich Haushaltsmittel für Neubewilligungen in 2025 zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass zu Beginn des Jahres 2025 eine vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung gilt, weil der Beschluss über den Doppelhaushalt erst in 2025 gefasst wird. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und in Abhängig-

keit von den verfügbaren Haushaltsmitteln über die eingereichten Anträge. Es wird empfohlen, dies im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen und den Projektbeginn gegebenenfalls später anzusetzen.

III. **Schwerpunktsetzung in Fördersäule C – Projekte zur Demokratieförderung**

1. Für Projekte zur Demokratieförderung gemäß Teil 2 Großbuchstabe C der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen, die zum Stichtag 30. September 2024 neu beantragt werden, hat der Beirat folgende Schwerpunktsetzung beschlossen:
 - a) Innerhalb des Fördergegenstandes „Abbau von Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ (Teil 1 Ziffer II Buchstabe a der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen) liegt ein besonderer Schwerpunkt auf Projekten, die
 - von den Perspektiven von Opfern von Menschenfeindlichkeit ausgehen und diese sichtbar machen oder
 - von den Perspektiven von Opfern von Menschenfeindlichkeit ausgehen und unmittelbar von Betroffenen getragen werden.
 Ziel dieser Projekte muss es sein, präventiv oder reaktiv zum Abbau von Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in bestimmten Zielgruppen in Sachsen beizutragen. Maßnahmen zum Empowerment von Menschen, die (potenzielle) Opfer von Menschenfeindlichkeit sind, sind dann zulässig, wenn sie die Erreichung des Projektziels/der Projektziele nicht möglich ist.
 - b) Innerhalb des Fördergegenstandes „Stärkung demokratischer Werte und Handlungskompetenzen“ (Teil 1 Ziffer II Buchstabe b der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen) liegt ein besonderer Schwerpunkt auf Projekten, die
 - Angebote der politischen Bildung im Kontext Demokratiearbeit oder
 - demokratiefördernde Bildungsangebote in schulischen Kontexten an die Zielgruppe der Elternschaft herantragen. Schulischer Kontext meint hier, dass die Projekte in Kooperation mit einer Schule initiiert und umgesetzt werden. Ein entsprechender Letter of Intent ist dem Antrag beizufügen.

2. Beide Schwerpunktbereiche stehen gleichberechtigt nebeneinander. Über die Auswahl des Fördergegenstandes im Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) wird durch den Antragstellenden festgelegt, welcher Schwerpunkt im Antragsverfahren geprüft wird. Die in den Schwerpunktbereichen benannten Handlungsansätze müssen den überwiegenden Teil der Projektmaßnahmen ausmachen, um der Schwerpunktsetzung zu entsprechen. Die Schwerpunktsetzung geht mit einer Gewichtung von 20,0 Prozent in die Gesamtbewertung der SAB ein.

3. Nicht förderfähig sind:

- Angebote der Opfer- und Betroffenenberatung sowie des Opferschutzes,
- Melde-, Beratungs- und Monitoringstellen,
- Fortbildungen für Elternvertreter gemäß § 45 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes,
- Ausbildungen von Eltern zu Elternmitwirkungsmoderatoren sowie die weitere Qualifizierung der tätigen Elternmitwirkungsmoderatoren,
- Maßnahmen, die bereits durch das Beratungsnetzwerk des Demokratie-Zentrums Sachsen umgesetzt werden (Mobile, Opfer-, Distanzierungs- und Ausstiegseratung),
- Maßnahmen gemäß der Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen vom 14. November 2023 (SächsABl. S. 1498), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 306), in der jeweils geltenden Fassung,
- Maßnahmen gemäß der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit vom 23. Juli 2021 (SächsABl. S. 1027), die durch die Richtlinie vom 13. Juni 2023 (SächsABl. S. 734) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 275), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- Maßnahmen gemäß der Förderrichtlinie Bürgerbeteiligung vom 21. Januar 2022 (SächsABl. S. 153), die zuletzt durch die Richtlinie vom 14. Juni 2023 (SächsABl. S. 736) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 275), in der jeweils geltenden Fassung.

Dresden, den 6. Mai 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Peter Salzmann
Abteilungsleiter